

Kreis Unna
Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
veterinärrechtlich auch zuständig für die Stadt Hamm
Platanenallee 16
59425 Unna
tiergesundheit@kreis-unna.de

schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten und dabei Tierverluste zur Folge haben kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn starke, gesunde Bienen bei geschwächten und kranken Bienenvölkern einfallen und deren infizierten Honig rauben.

Bei diesem Vorgehen kommt es dazu, dass die Bienen die krankmachenden Bakterien-Sporen in ihren eigenen Bienenstock einschleppen. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben. Zudem kann es zu einer Übertragung durch den Imker durch infizierte Gerätschaften kommen. Befallen wird die Bienenbrut, die sich in einer mit einem Wachsdeckel verschlossenen Brutzelle befindet.

Zu Nrn. 1 und 2.:

Nach der klinischen Untersuchung durch den Amtstierarzt wurde in der Stadt Hamm die Amerikanische Faulbrut am 14.06.2024 amtlich festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 1 BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung ein Sperrbezirk einzurichten.

Zu Nr. 3:

Gemäß § 5 b BienSeuchV kann ich anordnen, dass Besitzer von Bienenvölkern in einem Sperrbezirk ihre Bienenstände unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen haben.

Zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut und zur Feststellung, wie weit die Amerikanische Faulbrut sich bereits ausgebreitet hat, ist es erforderlich, einen aktuellen Überblick über alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände und –völker zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Anordnung der Meldung der Bienenstände im Sperrbezirk das einzig geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um einen Gesamtüberblick über die Bienenpopulation im Sperrbezirk zu erhalten.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete bringt die Gefahr von weiteren tiergesundheitlichen

und wirtschaftlichen Schäden mit sich und ist daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hamm, 17.06.2024

Der Oberbürgermeister

gez.

Marc Herter

Rechtsgrundlagen:

- Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise

Ferner gilt im Sperrbezirk folgendes (§§ 4 und 11 BienSeuchV):

- Der Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder sein Vertreter ist verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten.
- Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
- Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

- Hiervon ausgenommen sind Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist
- Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Ausnahmen von den angeführten rechtlich vorgegebenen Maßnahmen im Sperrbezirk können hier beantragt werden:

Kreis Unna

Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

veterinärrechtlich auch zuständig für die Stadt Hamm

Platanenallee 16

59425 Unna

tiergesundheit@kreis-unna.de

Grundsätzlich kann diese Allgemeinverfügung beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Dienstgebäude Platanenallee 16 in 59425 Unna, Raum 120, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite der Stadt Hamm einzusehen.